



Der Oberbürgermeister

über  
Magistrat

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die CDU-Fraktion

15. November 2024

Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.10.2024 Nr. 212/2024 nach § 45 der  
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung; SV Nummer 24-V-01-0024

#### Anfrage: Nutzungszeiten der Wiesbadener Bürgerhäuser

Viele Vereine nutzen die Wiesbadener Bürgerhäuser gerne für ihre Veranstaltungen. Unterschiedliche Nutzungszeiten der Bürgerhäuser führen aber bei den Besuchern und Ausrichtern zu Unverständnis.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Wer ist für die Vergabe der einzelnen Bürgerhäuser zuständig und aus welchem Grund gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten?
2. Wie sind die unterschiedlichen Nutzungszeiten der Bürgerhäuser und aus welchem Grund gibt es unterschiedliche Nutzungszeiten?

#### Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die Vergabe der Wiesbadener Bürgerhäuser (und bürgerhausähnlichen Einrichtungen) ist wie folgt geregelt und zur Information der Öffentlichkeit auf der städtischen Homepage (<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/freizeit/buergerhaeuser/index.php>) veröffentlicht.

Die Bürgerhausverwaltung im Hauptamt ist zuständig für folgende Häuser:

- Altes Rathaus Dotzheim
- Haus der Vereine Dotzheim
- Gemeinschaftshaus Bierstadt
- Bürgerhaus Delkenheim

- Bürgerhaus Erbenheim
- Bürgerhaus Galatea Anlage Biebrich
- Bürgerhaus Kastel
- Bürgerhaus Kostheim
- Bürgerhaus Sonnenberg
- Bürgersaal Georg Buch Haus
- Bürgersaal Hilde-Müller-Haus
- Bürgersaal Tattersall

Für folgende Bürgerhäuser ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig:

- Alte Hafenschule (Schierstein)
- Bürgerhaus Medenbach
- Forum Naurod
- Vereinshaus Turmstraße (Nordenstadt)
- Vereinshaus Breckenheim

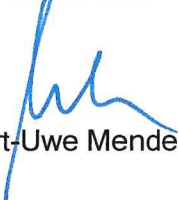
Die unterschiedliche Zuständigkeit ist historisch gewachsen und hat auch schon gewechselt (Beispiel: Wechsel der Zuständigkeit für das Bürgerhaus Delkenheim und das Gemeinschaftshaus Bierstadt in jüngerer Vergangenheit).

2. Die Nutzungszeiten der Bürgerhäuser sind einheitlich geregelt und zwar wie folgt:

Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 22 Uhr (inklusive Auf- und Abbauzeiten)  
Freitag und Samstag von 8 bis 24 Uhr (inklusive Auf- und Abbauzeiten)  
(Eine längere Nutzung bei Fastnachtsveranstaltungen ist möglich)

Sonntag, Montag, sowie an Feiertagen sind die Bürgerhäuser im Regelfall geschlossen

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende